

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr _____

gemäß § 4 SchülerfahrkostenVO NRW

Dies ist ein **Erstantrag**

Folgeantrag (Grund ankreuzen):

Den Antrag bitte in Druckschrift ausfüllen

Neues Schuljahr Umzug Änderung der Beförderung

männlich weiblich divers

Wechsel von der Schule: _____
(alte Schule)

Name des/der Schülers/in _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Wohnort, Stadtteil _____

Geburtsdatum _____

Nächstgelegene Haltestelle (falls bekannt) _____

Schule _____

Klasse bzw. Jahrgangsstufe _____

Die Schule wird besucht seit/ab _____

Informationspflichten: Die vorliegende Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) und e) DSGVO i. V. m § 120 Abs. 1 SchulG NRW

Weiterführende Informationen bezüglich des Datenschutzes finden Sie unter <https://www.lippstadt.de/metanavigation/datenschutz/informationspflichten/>, genauer „Schulangelegenheiten“. Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Informationen auf der genannten Seite aufzurufen, oder Sie die Informationspflichten in Papierform bekommen möchten, sprechen Sie bitte den Fachdienst Schule 02941/ 980-716 an.

Vorstehende Angaben werden bestätigt:

Schulstempel Datum/Handzeichen

Antragsteller/in Name, Vorname (soweit minderjährig, der/die Erziehungsberechtigte/r)

Für Schüler/innen, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform besuchen:

Die nächstgelegene öffentliche Schule _____

Ich beantrage die Übernahme von Fahrkosten.

- aufgrund der Länge des Fußwegs von der Wohnung zur Schule (vgl. Hinweise auf der Rückseite).
- aus anderweitigen Gründen (diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen).

wird nicht besucht, weil _____

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) grundsätzlich Schulwegmonattickets für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busfahrkarte) für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule ausgegeben. Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden, eine nachmittägliche Freizeitnutzung der Karte ist **nicht** möglich.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für mein Kind in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Ausstellung von Schulwegmonattickets für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) (Ausgabe durch die Schule)
- Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem Fahrrad/PKW (Stellung eines Erstattungsantrags notwendig, vgl. Hinweise auf der Rückseite Nr. 4, 5 und 6)
- Sonstiges: _____
(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in begründeten Ausnahmefällen gewährt. Ich bitte ggf. eine entsprechende Begründung anzugeben.)

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

Datum, Unterschrift des/der Antragsstellers/in

vom Schulträger auszufüllen:

Anspruch

Bestellt am

Ausgabe am

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO)

Die SchfkVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Schulträger für seine Schulen Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass sie selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Lippstadt als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- ◆ Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für Schüler/innen der Primarstufe (*Klasse 1 - 4*) mehr als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufe I (*Klasse 5 – 10 sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums*) mehr als 3,5 km und für Schüler/innen der Sekundarstufe II (*ab Jahrgangsstufe 11*) mehr als 5 km beträgt.
- ◆ Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.
- ◆ Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden. *(Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.)*
- ◆ Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulwegs nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (*amtsärztlichen*) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und Ihr Kind frühzeitig Klarheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfkVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (*Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten*) für jeden Einzelfall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfkVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schulwegmonatstickets

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden Schulwegmonatstickets (*Kundenkarte und Monatswertmarken*) den Schülerinnen und Schülern in der Schule ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Karte in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken.

Die Kosten, die durch den Verlust der Kundenkarte oder der Wertmarken entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt.

Die Schulwegmonatstickets sind nicht übertragbar. Verlässt ein/e Schüler/in vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist die Kundenkarte mit den restlichen Wertmarken des Schuljahres sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss der Fachdienst Schule durch den Antragsteller unverzüglich unterrichtet werden, damit geprüft werden kann, ob die Schulwegmonatstickets weiterhin belassen werden können, ob sie ggf. umzutauschen sind (Änderung der entsprechenden Einstiegshaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Tickets daher zurückzugeben sind.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schüler/innen, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger Stadt Lippstadt eine Wegstreckenentschädigung von 0,03 € je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegjahreskarte verzichten. Erstattungsanträge sind im Sekretariat der Schule erhältlich. Diese Möglichkeit besteht jedoch grundsätzlich nicht bei den Grundschulen, an denen die Kinder aus einzelnen Ortsteilen oder Wohngebieten mit einem Schülerspezialverkehr befördert werden, da hier keine Einsparungen für die Stadt Lippstadt zu realisieren sind (*derzeit z. B. Fahrschüler/innen der Grundschule Im Kleefeld aus dem Stadtteil Bökenförde*).

5. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schulträger unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Lippstadt (*ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten*) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13 € je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (*formlose*) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf eine „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

6. Frist für Erstattungsanträge

Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Erstattungsantrag auf Fahrkostenerstattung, unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten, bzw. ein Erstattungsantrag auf Wegstreckenentschädigung im Sekretariat der Schule zu stellen. Aus Buchungsgründen wird um zweimalige Antragstellung für das Schuljahr gebeten. Einmal zum Ende des Schulhalbjahres oder Kalenderjahres und einmal zum Ende des restlichen Schuljahres. Gemäß der SchfkVO muss der Antrag spätestens innerhalb von 3 Monaten – dies ist immer der 31.10. jeden Jahres – nach Schuljahresende gestellt werden.

7. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an den Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt **unter Telefon 02941 980-716**.

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (*bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs*) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass die Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgästen belästigen oder gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen in und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Lippstadt mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z. B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch einen Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Lippstadt als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann.